

Grenzgänger und Arbeitslosenentschädigung (nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ab 1.6.2002)

Wo müssen Sie Ihren Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen?

Grenzgänger müssen Ihren Antrag auf Arbeitslosenentschädigung im Wohnsitzstaat stellen und nicht im letzten Beschäftigungsstaat. Es besteht kein Wahlrecht.

Von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber müssen Sie die vollständig ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigung verlangen. Falls nötig, stellt Ihnen das KIGA das Formular E 301 für die Arbeitslosenkasse Ihres Wohnsitzstaates aus.

Welche Dienstleistungen der Schweiz können Sie in Anspruch nehmen?

Selbst wenn Sie keine Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz beziehen können, dürfen Sie die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Anspruch nehmen.

In welchen Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend gemacht werden?

Wenn Sie zu einer der nachfolgenden Kategorien gehören, können Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz stellen:

- Sie sind ein Arbeitnehmer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (früher Saisonarbeiter genannt);
- Sie arbeiten im internationalen Verkehrswesen; oder
- Sie üben Ihre Tätigkeit normalerweise im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten der EU aus.

In diesen Fällen haben Sie ein Wahlrecht, das heisst, Sie können entweder im Wohnsitzstaat oder im letzten Beschäftigungsstaat den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen.

Hinweise zur AHV/IV, zur Unfallversicherung, zur Krankenversicherung und zur Pensionskasse

AHV/IV: Wenden Sie sich an Ihren ehemaligen Arbeitgeber in der Schweiz oder an dessen zuständige AHV-Ausgleichskasse. Die Personalabteilung Ihres ehemaligen Arbeitgebers kennt die Adresse.

Unfallversicherung: Informieren Sie sich innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber über die Weiterführung der Unfalldeckung (Abredeversicherung).

Krankenversicherung: Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Pensionskasse: Wenden Sie sich an die Personalabteilung Ihres ehemaligen Arbeitgebers und fragen Sie nach Ihrem Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen.

Informationen über Grenzgängerbewilligungen

Informationen über Grenzgängerbewilligungen erhalten Sie unter folgenden Adressen:

KIGA Baselland
Abteilung Arbeitsbedingungen
Bahnhofstrasse 32
CH – 4133 Pratteln
Tel: 0041 61 552 77 77 oder www.auslander.ch

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.